



Masterstudiengang Osteuropastudien

Themenblatt zur MASTERARBEIT

gemäß § 5 PO 2008

Name der Kandidatin/des Kandidaten:

Name der/des Erstprüferin/Erstprüfers:

Name der/des Zweitprüferin/Zweitprüfers:
(bei Externen, bitte die Kontaktdaten angeben)

Kerndisziplin:

Thema der Masterarbeit:

Datum und Unterschrift Erstprüfer/in (Betreuer/in)

Genehmigt durch den Prüfungsausschuss:

Datum und Unterschrift

Wird vom Prüfungsbüro bei der Anmeldung ausgefüllt.

Vom Prüfungsausschuss festgesetzter **Ausgabetermin** *:

* Tag der Anmeldung ist Beginn der Bearbeitungszeit

Abgabetermin der Arbeit:

(Bearbeitungsdauer 16 Wochen)

Thema entgegen genommen:

Datum und Unterschrift

Bearbeitungshinweise zur Masterarbeit Osteuropastudien

- Für die **Bearbeitung** der Masterarbeit stehen Ihnen **16 Wochen** zur Verfügung.
- Die Mindestschreibzeit beträgt sechs Wochen.
- Die Masterarbeit ist in **dreifacher gebundener** Ausfertigung (Art der Bindung frei wählbar) beim Prüfungsbüro einzureichen.
Für ALLE Studierenden: gemäß der RSPO § 14 (3) gilt folgendes: Sie müssen die MA-Arbeit **zusätzlich** in elektronischer Form (3x DVD/CD) einreichen. Diese muss der Arbeit jeweils beigelegt sein
- Die Masterarbeit kann in deutscher und englischer Sprache verfasst werden.
- Sie soll etwa **24.000 bis 30.000 Wörtern** umfassen und zusätzlich mit Anmerkungsapparat und Literaturverzeichnis versehen sein.
- Die **Eigenständigkeitserklärung** ist mind. einem Exemplar der Arbeit beizufügen.
- Die Masterarbeit ist in **dreifacher gebundener** Ausfertigung (Art der Bindung frei wählbar) beim Prüfungsbüro einzureichen.
- Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO)

War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit und das ärztliche Attest im Original können per Post an das Prüfungsbüro geschickt oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelor-/Masterarbeit informiert.